

Neben diesen zusätzlichen Verfahrensanforderungen ist festzustellen, dass sich die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen, insbesondere für die Zauneidechse, weiterhin als besonders schwierig gestaltet. Die Stadt Gaggenau besitzt selbst nur sehr wenige Flächen im Außenbereich von Oberweier, sodass der Hinzukauf von privaten Flurstücken für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig ist. Die Herausforderung besteht vor allem auch darin, den von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) geforderten räumlichen Zusammenhang der einzelnen Ausgleichsflächen für den Zauneidechsenausgleich herzustellen. Die Vorgabe resultiert daher, dass die Population der Zauneidechse im Gebiet „Mergelacker“ nicht getrennt werden darf und somit eine Verteilung auf mehrere, räumlich voneinander getrennten Flächen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erlaubt ist.

Eine weitere, zentrale Vorgabe betrifft die Entfernung der Ausgleichsflächen zum Baugebiet. Diese dürfen sich, nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde, in einem Radius von maximal 500 m zum Eingriffsort (=Baugebiet) befinden. Diese Vorgabe erschwert ebenso die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen.

Aktuell liegt der Unteren Naturschutzbehörde ein weiterer Vorschlag zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vor. Eine Rückmeldung diesbezüglich steht zu diesem Zeitpunkt noch aus.

So lange die Klärung der umwelt- und artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht absehbar ist, werden auch die weiteren Schritte, darunter die Erarbeitung des Rechtsplanentwurfs des Bebauungsplans, die Fertigstellung der relevanten Gutachten und die Durchführung des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht weiter in Angriff genommen.

Sobald die offenen Punkte geklärt werden konnten, sind weitere Gespräche mit den Eigentümern durch den Erschließungsträger Weber Consulting aus Pforzheim vorgesehen. Während sich in der ersten Runde der Eigentümergespräche zunächst abzeichnete, dass mit allen Eigentümern eine Lösung bzgl. Verkauf oder Einwurf der Fläche in die Umlegungsmasse gefunden werden kann, hat inzwischen ein Eigentümer seine Mitwirkungsbereitschaft abgelehnt. Dies hat möglicherweise zur Folge, dass nochmals Änderungen am städtebaulichen Entwurf notwendig werden.

In der Sitzung des Ortschaftsrates wird nochmals näher auf die o.g. Punkte eingegangen.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Anlagen